

Österreichische Gesellschaft für Handtherapie (ÖGHT) Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Handtherapie“ (ÖGHT). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet. Der Verein hat auf Dauer oder temporär eingerichtete Arbeitskreise. Rechtspersönlichkeit kommt dabei ausschließlich dem Verein "Österreichische Gesellschaft für Handtherapie" zu. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung:

- Schaffung und Wahrung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Handtherapie
- Erarbeitung von Qualitätskriterien zur Förderung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung zur Handtherapeutin bzw. zum Handtherapeuten
- Weiterentwicklung der österreichischen Weiterbildung zur Handtherapeutin bzw. zum Handtherapeuten auf europäischem und internationalem Niveau
- Zusammenarbeit mit Gesellschaften für Handtherapie auf internationaler Ebene
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen im Bereich der Handtherapie und Handchirurgie auf nationaler und internationaler Ebene
- Interessensvertretung der Mitglieder in nationalen und internationalen Gremien (z.B. Ministerien, Behörden, Sozialversicherungsträger, etc.)
- Austausch der Berufserfahrung der Mitglieder und Pflege des Kontaktes

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- Mitgliedschaft im Europäischen Verband der Handtherapeutinnen und Handtherapeuten „EFSHT – European Federation of Societies for Hand Therapy“ und Mitgliedschaft im Internationalem Verband der Handtherapeutinnen und Handtherapeuten „IFSHT – International Federation of Societies for Hand Therapy“
- Anerkennung neuer und Qualitätssicherung bestehender Weiterbildungen zur Handtherapeutin bzw. zum Handtherapeuten in Österreich
- Aufnahme und Pflege der Verbindungen mit ähnlichen Verbänden in anderen Staaten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen
- Abhaltung von Kongressen, Kursen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren

- Erträge aus Veranstaltungen (z.B.: Kongresse, Seminare und Tagungen)
- Einnahmen aus dem Verkaufserlös von Publikationen und Öffentlichkeitsmaterial
- Geschenke, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus Sponsoring, Subventionen, Vermächtnisse,
- Verwertung von Rechten, insbesondere Marken- und Urheberrechten;
- sonstige Zuwendungen und Erträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, dies können Einzelmitglieder oder institutionelle Mitglieder sein, und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Einzelmitglieder sind jene, die nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zur Berufsausübung als Ergo- oder Physiotherapeutin bzw. als Ergo- oder Physiotherapeut in Österreich berechtigt sind und einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Punkt 7 der geltenden Statuten zur Förderung des Vereins leisten.

Institutionelle Mitglieder sind nur jene Organisationen, denen die bundesweite berufspolitische Vertretung der Ergo- oder Physiotherapeutinnen bzw. Ergo- oder Physiotherapeuten in Österreich obliegt.

Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristische Personen, die mindestens einen Jahresmitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereins gemäß Punkt 7 der Statuten des Vereins leisten und keiner der anderen Mitgliedsgruppen zugeordnet werden können.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentin bzw. den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung
- durch Tod
- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 30.09. des Kalenderjahres schriftlich bekannt gegeben werden. Der freiwillige Austritt

entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, ausgesprochen werden. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss durch ein Schiedsgericht gemäß Punkt 15 überprüfen lassen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geschenken oder sonstigen Zuwendungen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes wegen der oben genannten Ausschlussgründe beschlossen werden.

Zur Streichung ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der noch offenen Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht in der Generalversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Einzelmitglieder, ordentlichen institutionellen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein eingehoben. Nach zweimaliger Mahnung kann zur Einbringung außenstehender Beiträge ein Inkassobüro eingeschaltet werden. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen herabsetzen bzw. erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- Generalversammlung gemäß §§ 9 und 10
- Vorstand gemäß §§ 11 bis 13
- Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gemäß § 14
- Schiedsgericht gemäß § 15

Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die weiteren beiden Vorstandsmitglieder werden von den institutionellen Mitgliedern für vier Jahre bestellt. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt gemäß den

Vorgaben des § 15. Alle unter § 8 genannten Organe fassen ihre Beschlüsse, falls die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Generalversammlung kann nach dementsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand auch in den durch das Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG), BGBl. I Nr. 79/2023, ermöglichten Formen (virtuell, hybrid) abgehalten werden. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Zeitpunkt der Antragstellung statt. Erfolgt ein Rücktritt von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, so ist ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung binnen 6 Wochen ab Zeitpunkt des Rücktrittes einzuberufen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und Zeitpunktes und des Versammlungsortes zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung Anträge zur Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingelangt sind und daher nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Institutionelle Mitglieder werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, in deren bzw. dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Wahl und Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
- Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand bildet das Leitungsorgan gem. § 5 VerG und besteht aus folgenden Mitgliedern, und zwar aus

- Vorsitzende bzw. Vorsitzender und bis zu 2 Stellvertretungen
- Zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Einzelmitglieder gewählt. Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzubringen. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Absichtserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beizulegen.

Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die institutionellen Mitglieder delegiert, sodass sie in gleichem Verhältnis vertreten sind.

Der Vorstand ist berechtigt Personen für definierte Aufgaben zu kooptieren. Diese Kooptierung ist mit keinem Stimmrecht verbunden.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin bzw. jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Ist diese bzw. dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand

einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines sowie Ausfertigungen in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der /des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionärinnen bzw. Funktionären erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist die / der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an „Ergotherapie Austria - Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs“ und „Physio Austria, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs“ zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung.

6.6.2025